

Satzung der JFG Singoldtal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „JFG Singoldtal e.V.“, JFG steht für Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Die zur Juniorenfördergemeinschaft Singoldtal gehörenden Stammvereine werden in der Vereinsordnung der JFG Singoldtal e.V. geregelt.

Der Verein hat seinen Sitz in Langerringen mit der Vereinsanschrift:
Am Sportplatz 1, 86853 Langerringen.

Der Verein ist im Vereinsregister Augsburg unter der Nummer VR201016 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der JFG Singoldtal erstreckt sich auf das Saisonjahr vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres (Stichtag 31.07.).

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den Bayerischen Fußballverband (BFV) und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des BFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der JFG Singoldtal ist die Förderung des Jugendfußballs.

Der JFG Singoldtal wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, um damit die Existenz der aktiven Mannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.

Die Spielberechtigung der Junioren richtet sich nach den Bestimmungen BFV.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, sowie im Fußballtraining. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen wie z.B. Turniere und dem regelmäßigem Spielbetrieb des BFV.

Einsatz von erfahrenen Trainern und sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Betreuern. Der Verein ist für die Besetzung der Altersstufen, Trainer bzw. Betreuer posten verantwortlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres in seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Wechselregelungen

Bei einem Spielerwechsel zu einem nicht der JFG Singoldtal angehörenden Verein kann nur dann eine Zustimmungserklärung erteilt werden, wenn der Vorstand der JFG, mit dem Wechsel einverstanden ist und dies schriftlich bestätigt. Ein Wechsel nach der A-Junioren-Spielzeit zu einem anderen Verein als dem Stammverein bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Stammvereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JFG Singoldtal.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der JFG um Aufnahme nachsucht. Für die A- bis D-Jugendspieler, der Stammvereine erfolgt der Beitritt durch den jeweiligen Stammverein mit dem vom BFV vorgesehenen Formblatt, welches vom Spieler und Eltern zu unterzeichnen. Alle anderen Mitglieder müssen eine schriftliche Beitrittserklärung (Formblatt) vorlegen. Diese bedarf bei einem Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme und entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der

Zustimmung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.07) zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Spielers im Stammverein, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der JFG.

Abwerbeversuche eines Spielers, zum Zwecke des Wechsels eines Stammvereines innerhalb der JFG, durch Mitglieder der JFG sind zu unterlassen und führen zum sofortigen Ausschluss aus der JFG.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied und dem Stammverein schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge der aktiven Jugendspieler, Trainer und Betreuer und unter § 6 genannten Amtsinhaber, übernimmt der Stammverein durch seine gesondert festgelegte Zahlung für die Übernahme der Jugendarbeit der JFG Singoldtal.

Andere Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Organe der JFG

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Ersten Vorstand
- Zweiten Vorstand
- Schriftführung
- Kassier
- Jugendleitung
- Beisitzer/innen, sowie weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt und berufen werden. Dies ist in der Vereinsordnung der JFG Singoldtal e.V. geregelt.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorstand einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter berufen zu den Sitzungen ein und leiten sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzusenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang und schriftliche Einladung (auch in Form von E-Mail) an die Vorstandschaft der Stammvereine.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Stammvereinen geht eine Kopie der Niederschrift zur Kenntnisnahme zu.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Idealerweise sollte das Prüfungsgremium aus zwei Revisoren/Personen bestehen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung kann jederzeit aber mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis sind der Vorstand und in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

§ 13 Aufnahme eines neuen Stammvereins in die JFG

Für die Aufnahme eines neuen Vereins ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme mit einer einfachen Mehrheit. Der Eintritt kann nur zum Saisonbeginn (01.07.) erfolgen und muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Austritt eines Stammvereins aus der JFG

Der Austritt eines der beteiligten Stammvereine ist grundsätzlich möglich. Der Austritt kann nur zum Saisonende (31.07.) erfolgen und muss schriftlich bis zum 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 15 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die gemeinnützigen Stammvereine, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Ermächtigung / Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, welche behördliche, oder durch die Sportverbände angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Vereinsregelung Verordnungen erlassen. Eine Vereinsordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen. Sie ist grundsätzlich ergänzend zur Satzung.

§ 18 Vereinsjugend

Alles Nähere regelt die Jugendordnung der Juniorenfördergemeinschaft.

§ 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

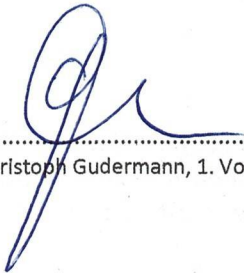
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der JFG am 14.04.2025.

Langerringen, 14.04.2025



Christoph Gudermann, 1. Vorsitzender



Lisa Willer, 2. Vorsitzende

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.